

Meine Herren! Wir erachten in der Gesetzgebungs-Deputation diese Fassung, die von der hohen Ersten Kammer beliebt worden ist, für eine wesentliche Verschlechterung des Entwurfes. Wenn wir aber trotzdem glaubten, daß wir der hohen Ersten Kammer nachgeben und Ihnen die Fassung der Ersten Kammer zur Annahme empfehlen sollten, so sind wir dabei von der Erwägung ausgegangen, daß, wenn wir auf unserem Willen bestehen und Ihnen im Gegensatz zu dem Wunsche der Ersten Kammer die Beibehaltung der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung empfehlen wollten, dann voraussichtlich das gegenwärtige Gesetz in der jetzigen Tagung nicht zustande kommen würde. Das würde zweifellos für unsere Lotterieunternehmung und auch in finanzieller Beziehung für unseren Staat ein Nachteil sein. Diesem Nachteile wollten wir den Staat nicht aussetzen, und deshalb glauben wir Ihnen empfehlen zu sollen, den Paragraphen in der Fassung der Ersten Kammer anzunehmen.

**Präsident:** Das Wort wird nicht begehrt. Die Debatte zu § 1 ist geschlossen.

„Will die Kammer beschließen, in Übereinstimmung mit der Ersten Kammer § 1 in folgender Fassung:

„Wer Lose oder Losanteile außersächsischer Lotterien, die nicht mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen im Königreich Sachsen zugelassen sind, kauft oder sonst an sich bringt, wird mit Geldstrafe bis 600 M. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der sich durch Einsatz an einer außersächsischen Zahlenlotterie (Lotto) beteiligt.“

anzunehmen?“

Einstimmig.

Ich eröffne die Debatte, um den Spuren des Berichts zu folgen,

(Heiterkeit.)

zu den §§ 2 und 3 gleichzeitig.

Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Abg. Dr. **Kühlmorgen:** Meine Herren! Auch hier ist eine wesentliche Abschwächung des Entwurfes zu verzeichnen, aber aus den von mir schon vorher angegebenen Gründen schlägt die Deputation auch hier vor, daß Sie dem Wunsche der Ersten Kammer nachkommen, den § 2 in der Fassung der Ersten Kammer annehmen und den § 3 streichen wollen.

**Präsident:** Das Wort wird nicht begehrt. Die Debatte zu den §§ 2 und 3 ist geschlossen.

„Will die Kammer beschließen, § 2 in folgender Fassung:

„Wer Lose oder Losanteile der in § 1 bezeichneten Lotterien anderen zur Erwerbung anbietet, feilhält, verkauft, verschenkt oder sonst vertreibt, oder zum Zwecke des Vertriebs nach Sachsen einführt oder sich verschafft, ingleichen wer Losbestellungen oder Einsätze für solche Lotterien annimmt oder sammelt, verfällt in eine Geldstrafe, die auf das zehn- bis fünfzigfache der Lospreise (§ 4) oder Einsätze zu bemessen ist. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der eine der vorbezeichneten Handlungen als Mittelsperson befördert.

Bezieht sich die strafbare Handlung nicht auf eine bestimmte Anzahl von Losen oder Losanteilen oder nicht auf ziffermäßig bestimmte Einsätze, so tritt Geldstrafe von 30 bis 1500 M. ein.“

anzunehmen?“

Einstimmig.

Und:

„§ 3 zu streichen?“

Einstimmig.

Ich eröffne die Debatte zu § 4. Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Abg. Dr. **Kühlmorgen:** Meine Herren! Ich habe heute den Eindruck, als ob die hohe Kammer durch die Anstrengung des gestrigen Tages etwas sehr stark mitgenommen wäre.

(Heiterkeit.)

Ich will die Debatte nicht verlängern. Ich glaube, Sie werden alle den Bericht, der in umfassender und, wie ich glaube, auch klarer Weise den Sachstand darstellt, gelesen haben. Ich will mich nur auf den Bericht beziehen und empfehle Ihnen die Annahme des Deputationsvorschlages zu diesem Paragraphen, sowie gleichzeitig zu allen folgenden Paragraphen.

(Heiterkeit.)

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter begehrt. Die Debatte ist geschlossen.

„Will die Kammer beschließen, als § 3 folgende Bestimmung:

„Wer eine der in § 2 bezeichneten Handlungen gewerbsmäßig begeht, verfällt in eine